

# RS Vwgh 1993/9/21 92/08/0112

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1993

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §44 Abs1 Z1;

ASVG §49 Abs1;

ASVG §49 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/11/17 92/08/0060 6

## Stammrechtssatz

Selbst wenn der Dienstgeber mit seiner Ehegattin zu Beginn des gesetzlichen Bemessungszeitraumes für Leistungen aus der Sozialversicherung ein erhöhtes Arbeitsausmaß vereinbart, damit diese zu einem höheren Arbeitsentgelt und damit in den Genuß höherer Geldleistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft kommt, ändert dieses Motiv nichts daran, daß das aus dieser vermehrten Arbeitsleistung resultierende höhere Entgelt für die Beitragsgrundlage im Sinne des § 44 Abs 1 Z 1 (in Verbindung mit § 49 Abs 1 und 2) ASVG heranzuziehen ist.

## Schlagworte

Mitarbeit von Angehörigen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080112.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>